

# STAATSGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 14. Juli 1945

16. Stück

- 59. Gesetz: Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz — St-ÜG.).
- 60. Gesetz: Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz).
- 61. Gesetz: Einhebung einer Gebühr bei Ansuchen um Nachsicht gemäß § 27 des Verfassungsgesetzes über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz).
- 62. Gesetz: Wiederherstellung des österreichischen Tilgungsrechtes (Tilgungsgesetz.).
- 63. Gesetz: Verordnungsrecht des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend die Bewirtschaftung von Lebensmitteln.
- 64. Kundmachung: 13. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.
- 65. Kundmachung: 14. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.

### 59. Gesetz vom 10. Juli 1945 über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz — St-ÜG.).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Österreichische Staatsbürger sind ab 27. April 1945

- a) die Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben;
- b) die Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 bei Weitergeltung des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft in der am 13. März 1938 geltenden Fassung die Bundesbürgerschaft durch Rechtsnachfolge nach einem österreichischen Bundesbürger. (Abstammung, Legitimation, Ehe) erworben hätten;

alle diese Personen jedoch nur dann, wenn in ihrer Person vor dem 27. April 1945 kein Tatbestand eingetreten ist, mit dem nach den Bestimmungen des in lit. b genannten Gesetzes der Verlust der Bundesbürgerschaft verbunden ist.

(2) Ausgenommen von dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Abs. (1) sind alle Personen, die nach dem Verbotsgesetz als „Illegale“ zu behandeln sind.

§ 2. (1) Eigenberechtigte handlungsfähige Personen, die den Nachweis erbringen, daß sie seit 1. Jänner 1915 ihren freiwilligen ununterbrochenen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik haben und nicht nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staats-

bürgerschaft, wenn sie nicht eine Verurteilung erlitten haben, die nicht getilgt und gesetzlich nicht tilgbar ist.

(2) Durch das Bekenntnis des Mannes erlangt die Ehegattin die Staatsbürgerschaft des Mannes, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Dem Vater oder der unehelichen Mutter folgen auch die nicht eigenberechtigten Kinder.

(3) Der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes wird durch eine lediglich durch Heranziehung zu einer militärischen oder anderen persönlichen Dienstleistung bedingte Abwesenheit nicht unterbrochen.

§ 3. (1) Die im § 2 vorgesehene Erklärung ist binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen schriftlich bei der Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) des ordentlichen Wohnsitzes abzugeben.

(2) Ob die im § 2 festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amts wegen festzustellen. Über die abgegebene Erklärung ist der Partei nach dieser Feststellung ein Bescheid auszufertigen, der den Erwerb der Staatsbürgerschaft vom Zeitpunkt der Erklärung an ausspricht.

§ 4. (1) Die Ausbürgerung von Personen, die die österreichische Bundesbürgerschaft auf Grund der Bestimmungen des § 10, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, B. G. Bl. Nr. 369, verloren haben, ist von den Bezirksverwaltungsbehörden (staatlichen Polizeibehörden) auf Antrag der ausgebürgerten Personen mit Bescheid zu widerrufen, wenn sie nachweisen, daß die Ausbürgerung nicht als Folge einer allgemeinen Haltung des Ausgebürgerten verfügt wurde, die mit den Grundsätzen der unabhängigen demokratischen Republik Österreich in Widerspruch steht.

*Handwritten notes:*  
16-26  
19. X  
27

(2) Der Antrag auf Widerruf ist binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Behörde zu stellen, die seinerzeit den eingetretenen Verlust der Bundesbürgerschaft ausgesprochen hat.

(3) Personen, die nach erfolgter Ausbürgerung eine ausländische Staatsbürgerschaft erworben haben, müssen nachweisen, daß sie im Falle des Widerrufs ihrer Ausbürgerung aus ihrer jetzigen Staatsangehörigkeit ausscheiden. Diesen Personen kann die Aufhebung der Ausbürgerung für den Fall zugesichert werden, daß sie aus dem bisherigen Staatsverband entlassen werden.

(4) Personen, deren Ausbürgerung widerrufen wird, sind so zu behandeln, als ob sie am 13. März 1938 die Bundesbürgerschaft der Republik Österreich besessen hätten.

§ 5. Mitglieder der Provisorischen Staatsregierung, ferner Landeshauptmänner und ihre Stellvertreter (der Bürgermeister der Stadt Wien und seine Stellvertreter) und die Mitglieder der Provisorischen Landesausschüsse (Mitglieder des Wiener Stadtsenates), die nicht bereits auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 2 Staatsbürger sind, erwerben, wenn sie auf Grund der Bestimmungen des § 10, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, B. G. Bl. Nr. 369, ausgebürgert wurden, die Staatsbürgerschaft durch Antritt ihres Amtes.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Inneres betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Honner	

## 60. Gesetz vom 10. Juli 1945 über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Der Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft richtet sich in Hinkunft, von Staatsverträgen und den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1945 über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz) abgesehen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

### Erwerb der Staatsbürgerschaft.

§ 2. Die Staatsbürgerschaft wird erworben:

1. durch Abstammung (Legitimation);
2. durch Ehe;
3. durch Verleihung;
4. durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule.

§ 3. Nicht eigenberechtigte eheliche oder legitimierte Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft nach dem Vater, uneheliche nach der Mutter; wenn jedoch die Mutter die Staatsbürgerschaft durch Verhehlung erwirbt, so folgen die unehelichen Kinder in die Staatsbürgerschaft nur dann, wenn sie durch die Ehe legitimiert werden.

§ 4. (1) Durch Verhehlung erlangt eine Ausländerin die Staatsbürgerschaft nach ihrem Ehegatten.

(2) Die rechtswirksame Wiedervereinigung gerichtlich von Tisch und Bett geschiedener Ehegatten hat die Wirkung der Verhehlung.

§ 5. (1) Die Staatsbürgerschaft darf an Ausländer nur verliehen werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates eigenberechtigt und handlungsfähig sind; diese Mängel können jedoch durch die Zustimmung des Vaters (Vormundes, Kurators) ersetzt werden;

2. nachweisen, daß sie im Falle der Erwerbung der Staatsbürgerschaft aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheiden; können jedoch diese Personen nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates im Falle der Verleihung einer fremden Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsbürgerschaft beibehalten, so kann von diesem Erfordernis Umgang genommen werden;

3. seit mindestens vier Jahren im Staatsgebiet oder seinerzeitigen Bundesgebiet der Republik Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben; doch kann von diesem Erfordernis Umgang genommen werden, wenn die Provisorische Staatsregierung die Verleihung als im Interesse des Staates gelegen bezeichnet.

(2) Vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Ausländer sind ferner die Beziehungen des Bewerbers zu seinem bisherigen oder früheren Heimatstaat sowie die sonstigen Personal- und Familienverhältnisse zu prüfen. Die Verleihung darf nicht erfolgen, wenn diese Beziehungen und Verhältnisse derart sind, daß durch die Einbürgerung für den Staat Nachteile zu befürchten sind. Sie hat in den Fällen zu unterbleiben, die nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind. Sie hat weiters zu unterbleiben, wenn der Bewerber eine Verurteilung erlitten hat, die nicht getilgt und gesetzlich nicht tilgbar ist.

(3) An einen Ausländer, der sich seit dem 1. Jänner 1915 freiwillig und ununterbrochen im Staatsgebiet aufhält, hat die Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) bei Vorhandensein der in den Abs. (1) und (2) vorgesehenen Voraussetzungen auf Antrag die Staatsbürgerschaft zu verleihen. Dasselbe gilt für Personen, die, falls sie nicht volljährig gewesen wären, dem Vater, beziehungsweise der unehelichen